

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit  
(16. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/19929, 19/21755, 19/22346 Nr. 1.21 –**

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des  
Brennstoffemissionshandelsgesetzes**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Marc Bernhard, Karsten Hilde, Andreas  
Bleck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/22428 –**

**Zulassung von paraffinischen Kraftstoffen wie dem C.A.R.E.-Diesel in  
Reinform – Technologieoffenheit gewährleisten**

### **A. Problem**

Zu Buchstabe a

Um die deutschen, europäischen und internationalen Klimaschutzziele zu erreichen, wurde am 19. Dezember 2019 das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) (BGBl. I S. 2728 ff.) verkündet, wodurch ein Emissionshandel für die Sektoren Wärme und Verkehr ab dem Jahr 2021 eingeführt wurde. Der Bundesrat hatte am 29. November 2019 wegen der steuergesetzlichen Regelungen zur Umsetzung des Maßnahmenplans 2030 den Vermittlungsausschuss angerufen, nicht aber wegen des BEHG. Im Rahmen dieses Vermittlungsverfahrens haben sich Bundestag und Bundesrat auf eine Erhöhung der Zertifikatspreise verständigt. Hierzu hat die Bundesregierung gegenüber dem Bundesrat in einer Protokollklärung angekündigt, einen entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung einzubringen. Damit jedoch gleichzeitig auch gewährleistet wird, dass bei einem höheren Einstiegspreis betroffene Unternehmen international wettbewerbsfähig bleiben, hat die Bundesregierung in dieser Protokollklärung zugleich erklärt,

mit Rückwirkung zum 1. Januar 2021 die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage zu regeln. Die Verordnungsermächtigung in § 11 Absatz 3 BEHG ermächtigt jedoch erst zu der Regelung solcher Maßnahmen für die Zeit ab dem 1. Januar 2022. Es bedarf daher einerseits einer Änderung der im BEHG enthaltenen Zertifikatspreise. Andererseits ist eine Änderung der Verordnungsermächtigung in § 11 Absatz 3 BEHG erforderlich, um die Bundesregierung dazu zu ermächtigen, bereits für die Zeit ab dem 1. Januar 2021 Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage zu regeln.

Zu Buchstabe b

Aus Sicht der Antragsteller sind paraffinische Kraftstoffe, wie beispielsweise der aus Rest- und Abfallstoffen sowie Altspeiseölen und Fettresten hergestellte C.A.R.E.-Diesel, geeignet, in Reinform einen signifikanten Beitrag zu leisten, um den CO<sub>2</sub>-Ausstoß im Verkehr zu senken.

Die Antragsteller haben deswegen einen Antrag eingebracht, mit dem der Deutsche Bundestag die Bundesregierung dazu auffordern soll, eine Novellierung der 10. BImSchV zur Aufnahme von paraffinischen Dieselkraftstoffen nach DIN EN 15940 vorzunehmen, um den Vertrieb dieser Kraftstoffe auch in der Reinform in Deutschland zu ermöglichen.

## **B. Lösung**

Zu Buchstabe a

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/19929, 19/21755 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE.**

**Annahme einer EntschlieÙung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.**

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/22428 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

## **C. Alternativen**

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe b

Annahme des Antrags.

## **D. Kosten**

Zu den Buchstaben a und b

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/19929, 19/21755 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

### ,Artikel 1

#### Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 38 Absatz 1,“ die Angabe „§ 40 Absatz 1,“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „anschließt;“ die Wörter „in den Fällen des § 7 Absatz 4 Satz 1 des Energiesteuergesetzes tritt der Dritte (Einlagerer) als Verantwortlicher an die Stelle des Steuerlagerinhabers;“ eingefügt.
  - b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Kombinierte Nomenklatur:

die Warennomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1; L 341 vom 3.12.1987, S. 38; L 378 vom 31.12.1987, S. 120; L 130 vom 26.5.1988, S. 42; L 151 vom 8.6.2016, S. 22) in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1925 (ABl. L 282 vom 31.10.2017, S. 1) geänderten, am 1. Januar 2018 geltenden Fassung;“.
3. In § 7 Absatz 4 Nummer 2 werden nach dem Wort „Nachhaltigkeitsnachweis“ die Wörter „sowie Klärschlämme“ eingefügt.
4. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „25“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „25“ durch die Angabe „35“ ersetzt.
    - dd) In Nummer 4 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „45“ ersetzt.

- ee) In Nummer 5 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „55“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird die Angabe „28. Februar“ durch die Angabe „30. September“ ersetzt.
  - c) In Satz 4 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „55“ und die Angabe „60“ durch die Angabe „65“ ersetzt.
5. In § 11 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „für die Zeit ab dem 1. Januar 2022“ gestrichen und werden die Wörter „EU-weiten und internationalen“ durch das Wort „grenzüberschreitenden“ ersetzt.;
- b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes setzt den Auftrag aus dem Vermittlungsverfahren vom Dezember 2019 um. Dies betrifft zum einen die Erhöhung der Zertifikatepreise in der Einführungsphase des nationalen Emissionshandelssystems, und zum anderen die Möglichkeit, bereits vor dem Jahr 2022 Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage und zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen mit Rückwirkung zum 1. Januar 2021 vorzusehen.

Die parlamentarischen Beratungen haben gezeigt, dass die Erhöhung der Zertifikatepreise für Unternehmen aus Branchen, die mit ihren Produkten in besonderer Weise dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind, die Wettbewerbsbedingungen gegenüber ausländischen Mitbewerbern nachteilig verändern kann. Daher erkennt der Deutsche Bundestag die Notwendigkeit, den betroffenen Unternehmen einen angemessenen Schutz gegen die Risiken von Carbon Leakage zu gewährleisten.

Deutschland ist geprägt von zahlreichen produzierenden Industrie- und Gewerbebetrieben des Mittelstandes, die die Basis für Wertschöpfung, Arbeitsplätze und Wohlstand in unserem Land schaffen. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD wollen mit diesen Unternehmen und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Weg in Richtung Klimaneutralität gemeinsam gehen. Die Unternehmen brauchen Zeit und eine entsprechende Förderung, um ihre Produktionsprozesse auf klimaneutrale Technologien umzustellen. Wirtschaftlich darstellbare Alternativen sind derzeit oft noch nicht verfügbar.

Die Bundesregierung hat am 23. September 2020 das Eckpunktepapier zur Ausgestaltung einer Kompensationsregelung nach § 11 Absatz 3 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) zur Sicherung der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen beschlossen. Die Eckpunkte sind ein erster Schritt in die richtige Richtung. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD fordern die Bundesregierung auf, den Deutschen Bundestag regelmäßig über den Arbeitsstand an der entsprechenden Verordnung zu informieren und diese bis Dezember 2020 vorzulegen.

Daneben haben die parlamentarischen Beratungen auch gezeigt, dass bei der Umsetzung des Brennstoffemissionshandels in vielen Bereichen noch Klärungs- und Regelungsbedarf besteht. Dies betrifft auch die Ausweitung der einbezogenen Brennstoffe ab dem Jahr 2023. Für den

Bereich der Abfallverbrennung sind dabei die möglichen Auswirkungen einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung auf sonstige abfallwirtschaftliche Zielsetzungen noch nicht ausreichend analysiert und es bestehen noch keine hinreichenden Durchführungsregelungen, insbesondere zur Festlegung der Verantwortlichkeiten und zur Emissionsberichterstattung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- die Carbon-Leakage-Verordnung noch im laufenden Jahr zu beschließen und dem Deutschen Bundestag zuzuleiten sowie bei der Ausgestaltung der Beihilferegelungen verstärkt auch die nationalen Besonderheiten zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere für die Möglichkeit, zusätzliche Sektoren als beihilfeberechtigte Sektoren anzuerkennen, die nicht oder nur mit wenigen Anlagen am EU-Emissionshandel teilnehmen;
- für eine möglichst bürokratiearme Ausgestaltung des Schutzes vor Carbon Leakage mit einem einfachen Antragsverfahren und einer einfachen Gewährung von Kompensationen zu sorgen;
- die Einzelfallprüfung auf Unternehmensebene so auszugestalten, dass Mitnahmeeffekte ausgeschlossen sind;
- bei der unternehmensbezogenen Prüfung der Schwellenwerte, wenn sinnvoll und technisch umsetzbar, auf die einzelnen Standorte und in besonderen Fällen auf die jeweiligen Anlagen bzw. Produkte abzustellen;
- zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen von produzierenden Unternehmen über die KfW-Bank eine Untervariante des Unternehmerkredits für Betriebsmittel bei Haftungsfreistellung des durchleitenden Kreditinstituts zu prüfen;
- bei der Berechnung der Beihilfe einen Verzicht auf die Verrechnung der Absenkung der EEG-Umlage zu prüfen;
- eine praxistaugliche Definition für „kleine Unternehmen“ im Zusammenhang mit den nach den Eckpunkten geforderten Gegenleistungen festzulegen;
- die finanzielle Kompensation auch über die Anfangsphase der Bepreisung hinaus zu ermöglichen;
- sicherzustellen, dass eine Doppelbelastung von EU-ETS-Anlagen möglichst ex ante vermieden wird und im Rahmen der Evaluation des BEHG im Jahr 2022 die Möglichkeit der Übertragung der Verantwortlichkeit auf die Betreiber von EU-ETS-Anlagen zu erwägen;
- Branchen-Transformationsgespräche unter Beteiligung der Tarifpartner zu führen, um genau zu ermitteln, welche Unterstützung Unternehmen bei der Umstellung auf klimaneutrale Techniken benötigen und dabei z. B. auch Carbon-Contracts-for-Difference zu prüfen;
- für den Bereich der kommunalen und privatwirtschaftlichen Abfallverbrennung zunächst mögliche Auswirkungen auf Abfallverbringungen ins Ausland zu untersuchen und im Rahmen der BEHG-Evaluierung im Jahr 2022 in Abstimmung mit den betroffenen Verbänden und Unternehmen sachgerechte Durchführungsregelungen, insbesondere zur Festlegung eines praxisorientierten Verfahrens zur Berechnung der CO<sub>2</sub>-Menge, der Verantwortlichen und zur Emissionsberichterstattung und ggf. Ausnahmeregelungen festzulegen sowie auf Grundlage der

Evaluierung im Jahr 2022 ggf. eine Verschiebung des Beginns der CO<sub>2</sub>-Bepreisung für den Abfallbereich auf das Jahr 2024 zu prüfen, um ausreichend Zeit zu haben, Erkenntnisse aus der Evaluierung bzw. Erfahrungen im parlamentarischen Verfahren (Gesetzesänderung) zu berücksichtigen. Bei eventuellen Ausnahmeregelungen ist auf die Gleichbehandlung von aufbereiteten Ersatzbrennstoffen zu achten;

- im Rahmen der Evaluierung des BEHG im Jahr 2022 die Auswirkungen der CO<sub>2</sub>-Bepreisung auf die Wirtschaftlichkeit von KWK-Anlagen näher zu untersuchen; Wettbewerbsnachteile von KWK-Anlagen gegenüber reinen Wärmeerzeugungsanlagen sollten dabei ausgeglichen werden.“;

c) den Antrag auf Drucksache 19/22428 abzulehnen.

Berlin, den 7. Oktober 2020

#### **Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

**Sylvia Kotting-Uhl**  
Vorsitzende

**Dr. Anja Weisgerber**  
Berichterstatterin

**Klaus Mindrup**  
Berichterstatter

**Marc Bernhard**  
Berichterstatter

**Dr. Lukas Köhler**  
Berichterstatter

**Ralph Lenkert**  
Berichterstatter

**Lisa Badum**  
Berichterstatterin

## **Bericht der Abgeordneten Dr. Anja Weisgerber, Klaus Mindrup, Marc Bernhard, Dr. Lukas Köhler, Ralph Lenkert und Lisa Badum**

### **I. Überweisung**

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 19/19929 wurde in der 166. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Juni 2020 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur überwiesen. Die Unterrichtung mit der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung auf Drucksache 19/21755 wurde gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages mit Drucksache 19/22346 Nr. 1.21 überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf Drucksache 19/22428 wurde in der 175. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. September 2020 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur überwiesen.

### **II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen**

Zu Buchstabe a

Das Änderungsgesetz sieht im Wesentlichen die Erhöhung des Zertifikatspreises vor. Im ersten Jahr beträgt der Preis 25 Euro und steigt dann – entsprechend der Protokollerklärung der Bundesregierung – bis zum Jahr 2025 auf 55 Euro.

Für das Jahr 2026 gilt ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat.

Zudem wird die Bundesregierung bereits nach Verkündung des Änderungsgesetzes ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Vermeidung von Carbon Leakage und zum Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen erforderlichen Maßnahmen zu regeln.

Zu Buchstabe b

Der Antrag beinhaltet im Wesentlichen, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung dazu auffordern soll, eine Novellierung der 10. BImSchV zur Aufnahme von paraffinischen Dieselkraftstoffen nach DIN EN 15940 vorzunehmen, um den Vertrieb dieser Kraftstoffe auch in der Reinform in Deutschland zu ermöglichen.

### **III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung**

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/19929 folgende gutachtliche Stellungnahme übermittelt (Ausschussdrucksache 19(26)70-6):

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 19/1837) in seiner 50. Sitzung am 17. Juni 2020 mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BT-Drs. 19/19929) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Bei der Gesetzesänderung wurden die Ziele und Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt und die nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip angewendet. Nach Überprüfung der sechs Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und der 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) mit den jeweiligen Schlüsselindikatoren erweist sich das Gesetz als vereinbar mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie in ihrer derzeitigen Fassung. Insbesondere führt die Erhöhung des Zertifikatpreises zu einer effizienten Reduzierung von Emissionen von Treibhausgasen und dient damit unmittelbar der Einhaltung des SDG 13 (Umgehende Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen), bzw. SDG 13.1a (Treibhausgase reduzieren) und dem Prinzip 3 einer nachhaltigen Entwicklung (Natürliche Lebensgrundlagen erhalten).

Ein Brennstoff-Emissionshandel ermöglicht zudem, die Klimaziele kosteneffizient zu erreichen und trägt dadurch der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der verschiedenen Wirtschaftsteilnehmer im Sinne des SDG 8.4 (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) Rechnung. Durch die Bepreisung von Treibhausgasemissionen wird ferner ein Anreiz für innovative Lösungen geschaffen und somit das Ziel i.S.v. SDG 9.1 (Innovation unterstützen) gefördert.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs), Indikatorenbereiche und Indikatoren:

- Leitprinzip 3 - Natürliche Lebensgrundlagen erhalten
- SDG 8 - Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- SDG 9 - Industrie, Innovation und Infrastruktur
- SDG 13 - Maßnahmen zum Klimaschutz
- Indikator 8.4 - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: BIP je Einwohner
- Indikator 9.1 - Innovation: Private und öffentliche Ausgaben für Forschung und Entwicklung
- Indikator 13.1.a - Treibhausgasemissionen

Im Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes wird plausibel dargelegt, dass dieses zur Umsetzung der Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie beiträgt.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

#### **IV. Öffentliche Anhörung**

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat in seiner 83. Sitzung am 16. September 2020 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/19929, 19/21755 durchgeführt.

Hierzu hat der Ausschuss folgende Sachverständige eingeladen:

**Dr. Torsten Mertins**

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

**Eric Rehbock**

Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V. (bvse)

**Dr. Christian Schimansky**

Bundesverband der Deutschen Gießerei-Industrie (BDG)

**Prof. Dr. Henning Tappe**

Universität Trier



**Michael Wübbels**

Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)

**Dr. Ralf Bartels**

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE)

**Prof. Dr. Alexander Dilger**

Universität Münster

**Prof. Dr. Rainer Wernsmann**

Universität Passau

**Patrick Hasenkamp**

Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (AWM)

**Dr. Patrick Graichen**

Agora Energiewend.

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen (Ausschussdrucksachen 19(16)378-A bis 19(16)378-H sowie das Wortprotokoll der Anhörung werden der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht.

**V. Stellungnahmen des mitberatenden Ausschusses**

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur hat in seiner 86. Sitzung am 7. Oktober 2020 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/19929, 19/21755 anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur hat in seiner 86. Sitzung am 7. Oktober 2020 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD empfohlen, den Antrag auf Drucksache 19/22428 abzulehnen.

**VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/19929, 19/21755 sowie den Antrag auf Drucksache 19/22428 in seiner 84. Sitzung am 7. Oktober 2020 abschließend behandelt.

In die Beratung wurde eine Petition zu dem Gesetzentwurf auf Ausschussdrucksache P-19(16)39 einbezogen, zu der der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages angefordert hatte.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben zu dem Gesetzentwurf einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(16)393 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Maßgabe in der Beschlussempfehlung und Abschnitt VII – Begründungen zu den Änderungen im Berichtsteil ergibt. Dabei wurden Artikel 1 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/19929 und der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(16)393 aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammengefügt und in der Beschlussempfehlung ohne inhaltliche Veränderung rechtsförmlich als neu gefasster Artikel 1 dargestellt. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(16)393 lautete wie folgt:

„Der Bundestag möge beschließen, den Gesetzentwurf auf der Drucksache 19/19929 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 38 Absatz 1,“ die Angabe „§ 40 Absatz 1,“ eingefügt.“

Begründung:

Die Ergänzung des Verweises auf § 40 Absatz 1 des Energiesteuergesetzes dient der Schließung einer bislang bestehenden Regelungslücke für die Einbeziehung von importiertem Flüssiggas in den Kreis der berichtspflichtigen Brennstoffe. Im Rahmen des BEHG sind für die Entstehung der Berichtspflicht jeweils dieselben tatbestandlichen Handlungen maßgeblich, die im Rahmen des Energiesteuerrechts in den Steuerentstehungstatbeständen festgelegt sind. Ausnahmen oder Befreiungsregelungen im Rahmen des Energiesteuerrechts sind dabei nur insoweit relevant, als die in den konkreten Bezugsnormen des § 2 Absatz 2 enthalten sind. Im Fall des Imports von flüssigem Erdgas reicht der bisherige Verweis auf die allgemeine Bezugsnorm des § 15 Energiesteuergesetz nicht aus, um diese Brennstoffe in die Berichtspflicht einzubeziehen.

2. Die bisherige Nummer 1 wird zu der Nummer 2 und wie folgt gefasst:

„2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „anschließt,“ die Wörter „in den Fällen des § 7 Absatz 4 Satz 1 des Energiesteuergesetzes tritt der Dritte (Einlagerer) als Verantwortlicher an die Stelle des Steuerlagerinhabers;“ eingefügt.

b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Kombinierte Nomenklatur: die Warennomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1; L 341 vom 3.12.1987, S. 38; L 378 vom 31.12.1987, S. 120; L 130 vom 26.5.1988, S. 42; L 151 vom 8.6.2016, S. 22) in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1925 (ABl. L 282 vom 31.10.2017, S. 1) geänderten, am 1. Januar 2018 geltenden Fassung;“

Begründung:

Zu Buchstabe a: Die Ergänzung der Legaldefinition des Verantwortlichen betrifft ausschließlich die besondere Fallkonstellation des Einlagerns von Kraftstoffen, wenn der Einlagerer nicht Steuerlagerinhaber bzw. Tanklagerinhaber ist, aber das Tanklager wie ein Inhaber nutzt und Brennstoffe einlagert. Für diese Fallkonstellation wird das Regelungsmodell aus § 37a Absatz 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes übernommen. Die Änderung dient dem Zweck der Verwaltungsvereinfachung für die beteiligten Unternehmen, indem eine nicht sachgerechte Inanspruchnahme des Steuerlagerinhabers vermieden wird. Für die Erfüllung der Pflichten des BEHG wird in diesen Fällen der Einlagerer herangezogen, der tatsächlich über das Inverkehrbringen der eingelagerten Brennstoffe bestimmt, an Stelle des Steuerlagerinhabers, der nur die reine Lagermöglichkeit zur Verfügung stellt.

Zu Buchstabe b: Nummer 1 des Gesetzentwurfs (Drucksache 19/ 19929) wird durch die Änderung insgesamt neu gefasst. Dabei wurde der bisherige Text der Nummer 1 aus rechtsförmlichen Gründen ohne inhaltliche Veränderung als Buchstabe b) übernommen.

3. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer eingefügt:

„3. In § 7 Absatz 4 Nummer 2 werden nach dem Wort „Nachhaltigkeitsnachweis“ die Wörter „sowie Klärschlämme“ eingefügt.“

Begründung:

Die Verbrennung von Klärschlämmen aus der kommunalen Abwasserwirtschaft verursachen nahezu ausschließlich biogene Brennstoffemissionen. Die Änderung zielt darauf ab, die Nachweisanforderungen für die Verbrennung von Klärschlämmen aus dem kommunalen Abwasserbereich möglichst gering zu halten.

4. Die bisherige Nummer 2 wird zu der Nummer 4 und wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe a wird der folgende Buchstabe b eingefügt:

,b) In Satz 3 wird die Angabe „28. Februar“ durch die Angabe „30. September“ ersetzt.‘

b) Der bisherige Buchstabe b wird zu Buchstabe c.

Begründung:

Die Änderung in Buchstabe b betrifft die Bestimmung der Frist, innerhalb derer die Verantwortlichen in der Festpreisphase einen Teil der erforderlichen Emissionszertifikate noch im Folgejahr nachkaufen können. Das bislang festgesetzte Fristende zum 28. Februar des Folgejahres hat sich im Verlauf der Beratungen als nicht sachgerecht erwiesen, da die Verantwortlichen bis zu diesem Zeitpunkt in einigen Fallkonstellationen den erforderlichen Zertifikatsbedarf nicht genau bestimmen können. Dies betrifft insbesondere die Fälle, bei denen der Verantwortliche zur Bestimmung der Berichtsmenge auf die Zulieferung von Informationen Dritter angewiesen ist, beispielsweise für die Anrechnung von Brennstofflieferungen an Anlagen, die dem EU-Emissionshandel unterliegen. Die Verlängerung der Nachkauffrist erhöht die Planungssicherheit der Verantwortlichen und vermeidet damit die Gefahr der Abwälzung etwaiger Preisrisiken durch Preisaufschläge an die Verbraucherinnen und Verbraucher. Daher wird die Nachkauffrist bis zum Ablauf der regulären Abgabefrist nach § 8 BEHG (30. September) verlängert.

5. Die bisherige Nummer 3 wird zu der Nummer 5.

Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Durch die Voranstellung einer neuen Nummer 1 ist die bisherige Nummer 3 des Gesetzentwurfs (Drucksache 19/ 19929) neu zu nummerieren.“

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben zu dem Gesetzentwurf einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(16)394 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung ergibt.

Die Fraktion der FDP hat zu dem Gesetzentwurf folgenden Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(16)397 eingebracht:

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wolle beschließen, dem Deutschen Bundestag folgende Beschlussfassung zu empfehlen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem nationalen Emissionshandel für Brennstoffemissionen in den Sektoren Wärme und Verkehr (Non-ETS-Sektoren) beabsichtigt die Bundesregierung einen Beitrag zur Erreichung der deutschen Minderungsziele nach der europäischen Klimaschutzverordnung zu leisten. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Bundesregierung ihrem selbstgesteckten Anspruch, eine absolute Mengengrenzung einzuführen, nicht gerecht. Der beabsichtigte CO<sub>2</sub>-Preis, der ausreichende und effiziente Anreize für die Senkung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe und für den Umstieg von emissionsintensiven auf klimaschonendere Technologien und die Nutzung erneuerbarer Energieträger setzt, kann sich so nicht am Markt herausbilden. Auch die mit dem vorliegenden Änderungsgesetz vorgesehene Erhöhung der Zertifikatspreise ist nicht geeignet, CO<sub>2</sub>-Minderungen zielsicher und effizient zu erreichen. Ebenso wenig wird ein hinreichender Schutz betroffener Unternehmen vor Carbon Leakage erreicht.

Im Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) ist die CO<sub>2</sub>-Gesamtmenge nicht begrenzt. Das ist nicht nur aus Sicht des Klimaschutzes, sondern auch verfassungsrechtlich problematisch. Dies ist sowohl durch die juristischen Ausführungen in den beiden Anhörungen zum BEHG im Bundestag, die Stellungnahme des Umweltausschusses des Bundesrats als auch in einer Reihe von juristischen Gutachten deutlich geworden. Die tatsächliche Umsetzung des BEHG würde daher enorme Haushaltsrisiken bergen. Sollte das Bundesverfassungsgericht das BEHG künftig für nichtig erklären, müssten alleine für die Jahre 2021 bis 2023 schätzungsweise rund 25 Milliarden Euro zurückgezahlt werden. Nutznießer wären die Inverkehrbringer fossiler Kraft- und Heizstoffe, die von einer Rückzahlung profitieren würden, obwohl sie den CO<sub>2</sub>-Preis zuvor an die Verbraucher weitergeben. Die Verbraucher selbst, die die Kosten de facto tragen, würden hingegen leer ausgehen.

Eine verfassungskonforme Alternative zum BEHG ist die Einbeziehung bislang nicht erfasster Wirtschaftsbereiche in Deutschland in das Europäische Emissionshandelssystem (EU-ETS). Damit wird die im Klimapaket der Bundesregierung vorgesehene europaweite Integration des Verkehrs- und Gebäudesektors, die auch im Rahmen

des Green Deals der EU-Kommission vorangetrieben wird, in Gang gesetzt. Artikel 24 der EU-Emissionshandelsrichtlinie (2003/87/EG) sieht diese Option für einzelne Mitgliedsstaaten ausdrücklich vor und ermöglicht gleichzeitig ein gemeinschaftliches Vorgehen mit anderen EU-Partnern. Mittelfristig ist auch die Erfassung der landwirtschaftlichen Treibhausgasemissionen anzustreben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. umgehend einen Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung des Gesetzes über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG) zu erarbeiten und vorzulegen,
2. umgehend die Ausweitung des EU-Emissionshandels auf den Verkehr und die Gebäude in Deutschland in die Wege zu leiten und parallel in Gesprächen mit Frankreich, den Benelux-Ländern und weiteren EU-Mitgliedstaaten auf ein gemeinsames Vorgehen hinzuwirken,
3. im Gegenzug zur nationalen Einbeziehung aller Brennstoffemissionen in den EU-Emissionshandel alle überflüssigen, teuren und für Wirtschaft und Verbraucher restriktiven Regulierungen abzubauen,
4. die EU-Kommission aktiv bei ihrem Vorhaben zu unterstützen, den Verkehr und die Gebäude europaweit in den EU-Emissionshandel einzubeziehen und zukünftig auf planwirtschaftliche Regulierungen und Subventionen weitestgehend zu verzichten,
5. die Einbeziehung von Treibhausgasemissionen aus der Land- und Forstwirtschaft sowie die Berücksichtigung von Treibhausgasen in den EU-ETS voranzutreiben,
6. die Einnahmen aus der ETS-Ausweitung vollständig an die Bürger und Unternehmen zurückzugeben, indem die Stromsteuer und die EEG-Umlage gesenkt werden,
7. anzuerkennen, dass Klimaschutz nur gelingen kann, wenn die Potentiale aller klimafreundlichen Technologien gehoben werden und sich daher für eine technologieoffene europäische Klimapolitik einzusetzen, die größtmögliche Emissionsreduktionen durch fairen Wettbewerb zwischen verschiedenen klimafreundlichen Technologien ermöglicht, statt beispielsweise im Straßenverkehr E-Fuels und Elektromobilität oder in der Industrie blauen und grünen Wasserstoff gegeneinander auszuspielen.

Die Fraktion der CDU/CSU stellte den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag der Koalition vor und betonte dabei, dass das Klimapakett der Bundesregierung im Wesentlichen aus drei Elementen bestehe: dem Klimaschutzgesetz mit den Sektorenzielen und dem Monitoringverfahren, einem Katalog bestehend aus über 60 Maßnahmen zur Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger beim Umstieg auf klimafreundliche Technologien und der Bepreisung von CO<sub>2</sub> mit dem BEHG.

Entsprechend dem Beschluss aus dem Vermittlungsausschuss werde mit dem Änderungsgesetz zum BEHG der Zertifikatspreis von 10 auf 25 Euro erhöht. Das Emissionshandelssystem sei nach Überzeugung der Koalition ein wirksames und effektives Instrument. Ein Beleg dafür sei, dass durch den EU-Emissionshandel bezogen auf die Sektoren Industrie und Energie die CO<sub>2</sub>-Emissionen in diesem Bereich nachhaltig gesunken seien. Die Koalition habe sich deswegen bewusst für dieses marktwirtschaftliche Instrument entschieden und nicht für eine Steuer.

Durch den europäischen Emissionshandel werde auch das deutsche Klimaschutzziel für 2020 erreicht. Es sei deshalb auch richtig, dass Deutschland in den Sektoren, wo es noch Nachholbedarf gebe, nämlich den Sektoren Wärme und Verkehr, mit gutem Beispiel vorangehe. Auch die EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen habe angekündigt, dass im Rahmen des europäischen Green Deal der Emissionshandel auf die Sektoren Luft- und Seeverkehr, aber eben auch auf die Sektoren Gebäude und Verkehr, ausgeweitet werden solle. Wenn die EU nun nachziehe, werde auch die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen verbessert.

Der Preis von 25 Euro sei durchaus moderat und bedeute umgerechnet eine Erhöhung von sieben Cent pro Liter Benzin und acht Cent pro Liter Diesel.

Die Koalition habe sich zudem intensiv mit dem Thema Carbon Leakage befasst und deswegen einen Entschließungsantrag eingebracht. In diesem werde u. a. festgelegt, dass die Bundesregierung noch bis Ende 2020 die Carbon Leakage-Verordnung vorlegen müsse. Die Eckpunkte für diese Verordnung seien bereits vom Bundeskabinett beschlossen worden. Als Basis für die Carbon-Leakage-Verordnung solle die Carbon-Leakage-Liste aus

dem europäischen Emissionshandel dienen, zudem gebe es eine qualitative Einzelprüfung. Den zuständigen Ministerien habe man zudem in einem Entschließungsantrag klare Vorgaben für die Erarbeitung der Verordnung gemacht. Dies betreffe vor allem die Frage der finanziellen Kompensationen über die Anfangsphase des Emissionshandels hinaus, sowie die Forderung einer unbürokratischen Ausgestaltung von Prüfung und Gewährung der Kompensationen. Die in den Eckpunkten vorgesehene unternehmensindividuelle Prüfung solle sich zudem auch auf einzelne Standorte, Anlagen oder Produkte beziehen, um eine passgenaue Kompensation zu ermöglichen.

Darüber hinaus habe man im Entschließungsantrag erneut darauf hingewirkt, dass Doppelbelastungen von Unternehmen, die bereits im europäischen Emissionshandel erfasst sind, ex ante zu vermeiden seien. Eine entsprechende Verordnung gelte es von der Bundesregierung zu erarbeiten.

Die Fraktion der SPD betonte eingangs, es bestehe ein grundlegender Konsens der meisten Fraktionen darüber, dass Klimaschutz notwendig sei und dass die Folgeschäden für Untätigkeit weitaus größer wären als die gegenwärtigen Kosten.

Es gehe bei dem vorgelegten Gesetz im Kern darum, der Umweltverschmutzung einen Preis zu geben, um umweltschonende Maßnahmen kostengünstiger zu machen, damit sie in einem Markt eine Chance hätten.

Das BEHG beinhalte gerade keine Steuer, weil das gesamte Geld zurück in den Energie- und Klimafonds fließe. Ziel sei es, dass man schlussendlich gar keine Einnahmen mehr durch das BEHG erziele, weil man eine Gesellschaft anstrebe, die keine fossilen Emissionen mehr verursache.

An die Fraktion der FDP gewandt erklärte die Fraktion der SPD, es gebe selbstverständlich eine Mengenbegrenzung, allerdings werde diese erst nach der Anlaufphase „scharf gestellt“. Dies sei auch richtig, schließlich handele es sich bei der Einführung und Umsetzung des BEHG um ein komplexes Vorhaben. Deswegen habe sich die Koalition bewusst für ein „lernendes Verfahren“ entschieden. Dieser Mechanismus des „lernenden Verfahrens“ sei auch in dem Abkommen von Paris angelegt.

Das BEHG sei nach Auffassung der SPD-Fraktion nur ein Baustein. Ebenso wichtig seien der Ausbau und die entsprechende Förderung der erneuerbaren Energien.

Die Fraktion der AfD hielt der Regierungskoalition entgegen, dem Bürger sei es letztendlich egal, ob es sich um eine Steuer oder eine sonstige Bepreisung handele – am Ende müssten die Bürgerinnen und Bürger zahlen. Schon heute sei es so, dass eine vierköpfige Familie für die Klimahysterie der Bundesregierung rund 4 000 Euro jährlich zahlen müsse – dies habe die Expertenanhörung ergeben. Durch die mit dem Änderungsgesetz vorgelegte Erhöhung der Zertifikatspreise würden weitere 400 Euro Belastung jährlich für eine vierköpfige Familie hinzukommen, die bis zum Jahr 2025 auf 1 000 Euro anwachsen werde.

Trotz all dieser Belastungen habe sich der CO<sub>2</sub>-Ausstoß Deutschlands in den vergangenen zehn Jahren kaum verändert. Die Bundesregierung handle trotzdem immer wieder nach dem gleichen Motto und setze immer weitere Steuern oben drauf.

Wenn es der Bundesregierung wirklich um eine Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes gehen würde, solle sie besser alternative Lösungsansätze verfolgen, so wie es die AfD in ihrem Antrag vorschlage. Mit der Zulassung von C.A.R.E.-Diesel, der aus Abfallstoffen hergestellt werde, könnten die CO<sub>2</sub>-Emissionen um 65 Prozent bei Dieselfahrzeugen gesenkt werden. In anderen EU-Ländern seien diese Stoffe bereits zugelassen.

Die Fraktion rechnete der Bundesregierung vor, dass die weiteren Maßnahmen, die mit dem europäischen Green Deal geplant seien, eine Mehrbelastung für eine vierköpfige Familie in Höhe von weiteren 4 000 Euro bedeuten würde.

Die Fraktion der FDP stimmte der Regierungskoalition darin zu, dass der EU-Emissionshandel wirke. Allerdings fehle es der Bundesregierung an Ideen, wie sie in Deutschland einen Emissionshandel einführen solle. Die mit dem BEHG vorgelegten Maßnahmen seien letztendlich eine steuerähnliche Abgabe. Eine für die Wirksamkeit des Instruments maßgebliche Emissionsobergrenze fehle bei seiner Einführung.

Die Fraktion rief kritisch in Erinnerung, dass das Klimaschutzpaket der Bundesregierung im vergangenen Jahr in kürzester Zeit „durchgeboxt“ worden sei, ohne dass die Verbände innerhalb vernünftiger Frist hätten angehört werden können. Die inzwischen verstrichene Zeit sei seitens der Bundesregierung nicht dazu genutzt worden, bekannte Mängel und Probleme beim BEHG abzustellen. Der vorgelegte Entschließungsantrag der Koalition sei

ein Beleg dafür, dass keines der Probleme wirklich aufgearbeitet sei. Es sei ein Abgesang auf das eigene demokratische Verständnis, wenn die große Koalition nunmehr mit ihrem eigenen Entschließungsantrag die Abstimmung von Problemen beim BEHG einfordere.

Die Maßnahmen der Bundesregierung würden zwar den Bürger belasten, aber den Klimaschutz nicht wirklich voranbringen. Die Fraktion der FDP hingegen habe zahlreiche Vorschläge dazu eingebracht, wie man ein Steuer- und Umlagesystem so anpassen könne, dass einerseits CO<sub>2</sub> fokussiert werde und andererseits Bürgerinnen und Bürger entlastet würden. Dies wäre beispielsweise durch Einführung einer Mengensteuerung möglich gewesen.

Die Fraktion DIE LINKE. widersprach der mehrfach geäußerten Auffassung, wonach der Emissionshandel problemlos funktioniere. Als die Zertifikatspreise noch deutlich unter 20 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub> gelegen hätten, habe der Emissionshandel definitiv nicht funktioniert. Er funktioniere nur dann, wenn er im jeweiligen Sektor die richtige Höhe erreiche, ab der eine Lenkungswirkung entfaltet werde.

Hier knüpfe die Kritik der Fraktion DIE LINKE. an, wonach die Lenkungswirkung in den Sektoren Verkehr und Wohnen erst ab einem Preis von über 100 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub> einsetze. Ein solcher Preis sei allerdings in keiner Weise sozial abgefedert. Die Fraktion DIE LINKE. wies vor diesem Hintergrund darauf hin, dass ein Mieter keine Chance habe, beispielsweise etwas am Brennstoff zu beeinflussen. Demgegenüber könne der Vermieter sämtliche Kosten durchreichen und habe deswegen keinen Anlass, etwas an seinem Verhalten zu verändern.

Die Fraktion DIE LINKE. betonte, es gebe aus ihrer Sicht zahlreiche Maßnahmen, um weitaus schneller deutlich mehr für den Klimaschutz zu erreichen. Sie nannte in diesem Kontext beispielsweise die Einführung eines Tempolimits und eine deutlich bessere Unterstützung der Fernwärmesysteme.

Positiv an dem Änderungsantrag der Koalition sei immerhin, dass die schädlichen Nebenwirkungen für Kläranlagen beseitigt würden. Deswegen werde man sich diesbezüglich enthalten.

Zum Antrag der Fraktion der AfD wies die Fraktion DIE LINKE. darauf hin, dass die Basisöle für den C.A.R.E.-Diesel in der chemischen Industrie als wertvolle Rohstoffe benötigt würden. Wenn man diese Basisöle wie von der Fraktion der AfD gefordert stattdessen einfach verbrenne, erzeuge man nur ein Mehr an CO<sub>2</sub>-Ausstoß. Der Antrag der AfD sei daher widersinnig und abzulehnen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßte, dass mit dem vorgelegten Gesetzentwurf eine höhere CO<sub>2</sub>-Bepreisung eingeführt werde. Die Fraktion kündigte deshalb an, dass sie dem Gesetz zustimmen werde.

Dabei stellte die Fraktion allerdings klar, dass noch weitere Aspekte erfüllt werden müssten, damit sich die CO<sub>2</sub>-Bepreisung zu einem wirklichen Klimaschutzinstrument entwickeln könne. Dazu müssten in Zukunft auch Siedlungsabfälle in die CO<sub>2</sub>-Bepreisung einbezogen werden – auch damit die Kreislaufwirtschaft gestärkt werde.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stimmte der Fraktion DIE LINKE. darin zu, dass Mieterinnen und Mieter keinen Einfluss auf ihre Wärmeversorgung hätten. Deswegen sei es nur folgerichtig, das Kostensignal an die Vermieterin oder den Vermieter zu richten. Dies müsse zukünftig geändert werden.

An dem seitens der Koalition vorgelegten Entschließungsantrag kritisierte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass die darin enthaltenen Forderungen (z. B. keine Verrechnung der Carbon-Leakage-Ausnahmen mit der Absenkung der EEG-Umlage) im Ergebnis dazu führen würden, dass Unternehmen keinerlei Mehrbelastungen mehr hätten. Dann werde das BEHG aber nicht mehr die erwünschte ökologische Lenkungswirkung für Unternehmen entfalten.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(16)393 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 19/19929, 19/21755 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei

Stimmhaltung der Fraktion der FDP, den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(16)394 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, den Entschließungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(16)397 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD zu empfehlen, den Antrag der Fraktion der AfD auf Drucksache 19/22428 abzulehnen.

## VII. Begründung zu den Änderungen

Zur Neufassung von Artikel 1 des Gesetzentwurfs

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Ergänzung des Verweises auf § 40 Absatz 1 des Energiesteuergesetzes dient der Schließung einer bislang bestehenden Regelungslücke für die Einbeziehung von importiertem Flüssiggas in den Kreis der berichtspflichtigen Brennstoffe. Im Rahmen des BEHG sind für die Entstehung der Berichtspflicht jeweils dieselben tatbestandlichen Handlungen maßgeblich, die im Rahmen des Energiesteuerrechts in den Steuerentstehungstatbeständen festgelegt sind. Ausnahmen oder Befreiungsregelungen im Rahmen des Energiesteuerrechts sind dabei nur insoweit relevant, als die in den konkreten Bezugsnormen des § 2 Absatz 2 enthalten sind. Im Fall des Imports von flüssigem Erdgas reicht der bisherige Verweis auf die allgemeine Bezugsnorm des § 15 des Energiesteuergesetzes nicht aus, um diese Brennstoffe in die Berichtspflicht einzubeziehen.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung der Legaldefinition des Verantwortlichen betrifft ausschließlich die besondere Fallkonstellation des Einlagerns von Kraftstoffen, wenn der Einlagerer nicht Steuerlagerinhaber bzw. Tanklagerinhaber ist, aber das Tanklager wie ein Inhaber nutzt und Brennstoffe einlagert. Für diese Fallkonstellation wird das Regelungsmodell aus § 37a Absatz 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes übernommen. Die Änderung dient dem Zweck der Verwaltungsvereinfachung für die beteiligten Unternehmen, indem eine nicht sachgerechte Inanspruchnahme des Steuerlagerinhabers vermieden wird. Für die Erfüllung der Pflichten des BEHG wird in diesen Fällen der Einlagerer herangezogen, der tatsächlich über das Inverkehrbringen der eingelagerten Brennstoffe bestimmt, an Stelle des Steuerlagerinhabers, der nur die reine Lagermöglichkeit zur Verfügung stellt.

Zu Buchstabe b

Artikel 1 des Gesetzentwurfs (Drucksache 19/19929) wird durch die Änderung insgesamt neu gefasst. Dabei wurde der bisherige Text der Nummer 1 aus rechtsförmlichen Gründen ohne inhaltliche Veränderung als Buchstabe b übernommen.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Die Verbrennung von Klärschlämmen aus der kommunalen Abwasserwirtschaft verursacht nahezu ausschließlich biogene Brennstoffemissionen. Die Änderung zielt darauf ab, die Nachweisanforderungen für die Verbrennung von Klärschlämmen aus dem kommunalen Abwasserbereich möglichst gering zu halten.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Zu Buchstabe a

Artikel 1 des Gesetzentwurfs (Drucksache 19/19929) wird durch die Änderung insgesamt neu gefasst. Dabei wurde der bisherige Text der Nummer 2 Buchstabe a aus rechtsförmlichen Gründen ohne inhaltliche Veränderung als Buchstabe a übernommen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung betrifft die Bestimmung der Frist, innerhalb derer die Verantwortlichen in der Festpreisphase einen Teil der erforderlichen Emissionszertifikate noch im Folgejahr nachkaufen können. Das bislang festgesetzte Fristende zum 28. Februar des Folgejahres hat sich im Verlauf der Beratungen als nicht sachgerecht erwiesen, da die Verantwortlichen bis zu diesem Zeitpunkt in einigen Fallkonstellationen den erforderlichen Zertifikatebedarf nicht genau bestimmen können. Dies betrifft insbesondere die Fälle, bei denen der Verantwortliche zur Bestimmung der Berichtsmenge auf die Zulieferung von Informationen Dritter angewiesen ist, beispielsweise für die Anrechnung von Brennstofflieferungen an Anlagen, die dem EU-Emissionshandel unterliegen. Die Verlängerung der Nachkauffrist erhöht die Planungssicherheit der Verantwortlichen und vermeidet damit die Gefahr der Abwälzung etwaiger Preisrisiken durch Preisaufschläge an die Verbraucherinnen und Verbraucher. Daher wird die Nachkauffrist bis zum Ablauf der regulären Abgabefrist nach § 8 BEHG (30. September) verlängert.

Zu Buchstabe c

Artikel 1 des Gesetzentwurfs (Drucksache 19/19929) wird durch die Änderung insgesamt neu gefasst. Dabei wurde der bisherige Text der Nummer 2 Buchstabe b aus rechtsförmlichen Gründen ohne inhaltliche Veränderung als Buchstabe c übernommen.

Zu Nummer 5 (§ 11)

Artikel 1 des Gesetzentwurfs (Drucksache 19/19929) wird durch die Änderung insgesamt neu gefasst. Dabei wurde der bisherige Text der Nummer 3 aus rechtsförmlichen Gründen ohne inhaltliche Veränderung als Nummer 5 übernommen.

Berlin, den 7. Oktober 2020

**Dr. Anja Weisgerber**  
Berichterstatlerin

**Klaus Mindrup**  
Berichterstatter

**Marc Bernhard**  
Berichterstatter

**Dr. Lukas Köhler**  
Berichterstatter

**Ralph Lenkert**  
Berichterstatter

**Lisa Badum**  
Berichterstatlerin